

Preisregelung Aushilfsenergie für leistungsgemessene Kunden Gültig 04/2024

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels intelligentem Messsystem oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung) gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 5

1 Entgelt für die Stromlieferung

Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt **4,25 Euro/kW.**

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die im April 2024 bezogene elektrische Arbeit beträgt **8,58 Cent/kWh.**

Der Arbeitspreis wurde auf Grundlage der gültigen Preise des Baseload und Peakload für Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX ermittelt.

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **200,00 Euro/Monat.**

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3 EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten.

4 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgungseigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

5 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.